

Rechtsstaatlichkeit und Klarheit im Abwägungsprozess der Argumente für eine Windkraftkommune

Argumente

pro:

- Luftreinhaltung, Klimaschutz, Ressourcenschonung
- Förderung regenerativer Energien
- Polit. Zielsetzung auch für Kommunen
- Konzentration in Windparks statt Dezentralisierung
- Lebensqualität und Gesundheit

contra:

- Lärmbelästigung, Schattenwurf, Disko / Effekt
ökolog. Bausünden, Höhe der Räder
- Schadensfälle a. d. Anlage
- Wertverlust von Grundstücken
- Brandschutz, Abstände zu Wohnbebauung / Verkehr
- Geschäftemacherei / geringer wirtschaftlicher Ertrag
- Lebensqualität und Gesundheit

Rechtsgrundlage für die Errichtung

1. Flächennutzungsplan:
= eigenverantwortlicher vorbereitender
Bauleitplan der Gemeinde
(Binnenwirkung)

2. Genehmigung nach BImSchG (durch Kreis Düren) (UVP-pflichtiges Verfahren/
Windfarm mit Rädern höher als 50 m)

Rechte der Bürger

1. bezüglich Flächennutzungsplan (FNP)
 - nach Hauptsatzung Titz
 - Anregung und Beschwerden ggü. Gemeinderat

 - beim FNP-Verfahren
 - Bürger- und Behördenbeteiligung
 - Zusätzliche Informationsveranstaltungen
 - Bedenken und Anregungen (bei Offenlegungen)
 - Normenkontrollverfahren analog § 47 I Nr. 2 VwGO
(wegen Ausweisung nach § 35 BauGB im FNP) erforderlich:
 - Antragsberechtigung
 - mögliche Rechtsverletzung, z. B.
iSv § 5 BImSchG (Licht, Luft, Boden, Lärm)

 - einstweilige Anordnung im Rahmen des
Normenkontrollverfahren, § 47 VI VwGO
 - wie vor
 - Eilbedürftigkeit

2. bezüglich Genehmigung nach BImSchG

- Anfechtungsklage
- Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO
(im Wesentlichen wie vor)

Empfehlungen Windenergie-Anlagen Erlass 2005 / NW

1. Räume
 - a. möglich
 - Freiraum- und Agrarbereiche
 - Gewerbe- und Industriegebiete
 - b. eingeschränkt
 - Schutz von Rohvorkommen / oberirdischer, nicht energetischer Bodenschätze
 - Militärische Einrichtungen, technische Systeme
 - Abfaldeponien, Halden
 - c. ausgeschlossen
 - Fremdenverkehrsbereiche
 - Natur- und Landschaftspflege, z. B. FFH, Vogelschutz, Wald
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes
 - Immissionsschutz
 - Potenzielle Siedlungserweiterung
 - Überschwemmungsgebiete

Empfehlungen Windenergie-Anlagen Erlass 2005 / NW

2. Kriterien

- Schallschutz / nachts
 - 35 dB(A) für reine Wohngebiete
 - 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete
 - 45 dB(A) für Dorfgebiete; Mischgebiete
- Brandschutz (FW)
- Standsicherheit
(Erdbeben-sicher; Sturm-fest)
- Beschattung
(max. 8 Stunden / Jahr / Haus bzw. 30. Min. / Tag)
- Eiswurf (in Bezug auf Wohnhäuser, Straßen etc.)
- Erfüllung techn. Bestimmungen (RdErl StB Min)
- Ortsbildbeeinträchtigung

2. Kriterien

- Abstände
 - Einzelfallbetrachtung, z. B. Gebot der Rücksichtnahme (erdrückende Wirkung)
 - Berücksichtigung der TA-Lärm
 - Abstandsvorschriften der LBauO NW, § 6 X
(Sonderregelungen für Tiefe der Abstandsfläche = größte Höhe d. WkA =
Höhe der Rotorachse zu Rotorradius = Schnittpunkt)
 - 1500 m zur reinen Wohnbebauung (exemplarisch)
 - Zulässige Abstände lt. Rechtsprechung für Dorfgebiete / Mischgebiete
 - mind. 500 m zur angrenzenden Bebauung
 - mind. 300 m zu Einzelsiedlungen
 - mind. 100 m zu Gewerbe
 - mind. 100 m zu Sportanlagen
 - mind. 500 m zu Kleingartenanlagen
 - Beurteilungsmaßstäbe der Gemeinde Titz
 - mind. 1000 m zu geschlossenen Ortslagen
 - mind. 500 m zu Einzelsiedlungen

Erfahrungen anderer Windenergie-Kommunen

- subjektive Beeinträchtigung wird in der Regel nicht beseitigt
- zumutbare Belästigung (Verschattung, Lärm, etc.) bleiben
- Wertverluste von Grundstücken bislang nicht gemessen
(Aachen-Vetschau: keine Verkäufe, keine relevanten Umzüge)
- keine gravierenden Schadensfälle bekannt